

Mutterschutz

Arbeitnehmende mit Familienpflichten



- Die Umstellungen in der Schwangerschaft führen dazu, dass die Frau empfindlicher ist auf mögliche Schädigungen und Beanspruchungen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsumfeld.
- Gewisse physikalische Einflüsse (radioaktive Strahlung), Chemikalien (Pestizide, Lösungsmittel, Blei) oder biologische Substanzen (Rötelnvirus) können die Entwicklung des Kindes stören und vorzeitige Aborte oder Fehlbildungen hervorrufen.
- Gegen Ende der Schwangerschaft kann eine beschwerliche Arbeit (z.B. Lasten tragen, immer gleiche Arbeiten, langes Stehen, ungünstige Arbeitszeiten...) Ursache für einen Wachstumsrückstand im Mutterleib oder für eine Frühgeburt sein.

Die Arbeitsbedingungen müssen so sein, dass die Gesundheit der schwangeren oder stillenden Frau und des Kindes nicht gefährdet wird.

Gewisse Tätigkeiten erfordern eine Risikoanalyse durch einen Arbeitsmediziner oder Arbeitshygieniker. Gemäss der Mutterschutzverordnung darf ein Arbeitgeber einer schwangeren Frau Tätigkeiten, die in den Punkten 13.1 bis 13.8 dieser Checkliste aufgeführt sind nur zuweisen unter der Voraussetzung, dass die erwähnte Risikoanalyse erlaubt hat, jede Gefahr für die Gesundheit von Mutter und Kind auszuschliessen.

Familienpflichten

Bei der Festsetzung der Arbeitszeiten muss der Arbeitgeber Familienpflichten der Arbeitnehmenden in Betracht ziehen (Kinderbetreuung bis zum Alter von 15 Jahren, Betreuung von Eltern oder pflegebedürftigen Angehörigen).

Die ersten Wochen einer Schwangerschaft sind in Hinblick auf schädliche Auswirkungen chemischer Substanzen auf das heranwachsende Kind besonders kritisch. Es ist demnach unbedingt notwendig, die richtigen Massnahmen in Bezug auf den Mutterschutz und die Schwangerschaft im Voraus zu treffen, bevor eine mögliche Schwangerschaft eintritt.

Wenn Sie eine Frage mit "nein" oder "manchmal" beantworten, sind Massnahmen zu treffen.

Gesetzesgrundlagen

Arbeitsgesetz (ArG): Art. 35, 35a, 35b, 36 / Verordnung 1 zum ArG (ArG V1): Art. 60 - 66 / Verordnung 3 zum ArG (ArG V3): Art. 34
Verordnung des EVD über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutter-
schutzverordnung, MuSchV)
Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)
Strahlenschutzverordnung (StSV)

Allgemeines

1	Kommt in Ihrem Unternehmen den Arbeitsplätzen, an denen Frauen und speziell Schwangere und Stillende beschäftigt werden, eine besondere Beachtung zu?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2	Sind alle Vorgesetzten in der Linie mit dieser Thematik vertraut?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3	Informieren Sie systematisch alle Frauen, die schwanger werden können, über die vorhandenen Risiken und die erforderlichen Schutzmassnahmen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4	Befragen Sie regelmässig Ihre Mitarbeitenden über Fragen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit, der Arbeitszeiten und insbesondere über den Schutz Schwangerer und Stillender?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

*Risiken für Ihr künftiges Kind?
Sprechen Sie darüber mit Ihrem
Arbeitsmediziner oder Ihrem behan-
delnden Arzt!*

Arbeits- und Erholungszeit

5	Haben schwangere Frauen bei Bedarf die Möglichkeit, ihren Arbeitsplatz zu verlassen oder sind sie befreit davon, sich rechtfertigen zu müssen, wenn sich diese Massnahme als berechtigt erweist (z.B. im Falle von Müdigkeit)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	Achten Sie darauf, dass schwangere Frauen nicht über die vereinbarte tägliche Arbeitszeit und nie über 9 Stunden pro Tag arbeiten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7	Achten Sie darauf, dass schwangere Frauen im Zeitraum von 8 Wochen vor der Geburt nie zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt sind?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Schlagen Sie den betroffenen Frauen anstelle von einer Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr eine gleichwertige Arbeit am Tag während der gesamten Schwangerschaft und von der 8. bis zur 16. Woche nach der Geburt vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> nein
9	Im umgekehrten Fall zahlen Sie den Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr weder arbeiten können noch zu arbeiten wünschen, 80 % ihres Lohnes aus?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10	Befolgen Sie das Beschäftigungsverbot für Frauen im Zeitraum von 8 Wochen nach der Geburt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

*Die Frage nach dem Recht auf
Entlöhnung ist nicht im Arbeitsgesetz
geregelt.*

*Schwangere Frauen und Mütter, die
von der 8. bis zur 16. Woche nach
der Geburt arbeiten, haben An-
spruch auf 80 % ihres Lohnes, wenn
ihnen keine gleichwertige Arbeit am
Tag vorgeschlagen werden kann.*

Tätigkeiten im Stehen

11	Haben schwangere Frauen, die hauptsächlich stehend arbeiten, ab dem 4. Monat der Schwangerschaft Anspruch auf eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden sowie eine zusätzliche Pause von 10 Min. nach jeder zweiten Stunde?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> nein
12	Sehen Sie vor, dass die Tätigkeiten im Stehen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat auf 4 Stunden pro Tag begrenzt werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> nein

Kriterien der Gefährdungsermittlung

13 Kreuzen Sie die entsprechenden Felder an, wenn schwangere oder stillende Frauen gegenüber den folgenden Tätigkeiten ausgesetzt sind:

13.1 Regelmässig Lasten versetzen von mehr als 5 kg oder gelegentlich von mehr als 10 kg oder Kraftaufwendung bei der Bedienung von mechanischen Hilfsmitteln wie Hebeln und Kurbeln entsprechend einer Last von mehr als 5 kg bzw. 10 kg.

Der Arbeitgeber darf schwangere und stillende Frauen mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn aufgrund einer **Risikoanalyse** nachgewiesen ist, dass keine Gefährdung der Gesundheit von Mutter und Kind vorliegt.

Ab dem siebten Schwangerschaftsmonat dürfen Schwangere solche Lasten **nicht mehr** bewegen.

13.2 Tätigkeiten mit Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen.

Tätigkeiten, die wiederholt Bewegungen und unbequeme Körperhaltungen notwendig machen wie sich erheblich strecken oder beugen, kauern oder sich nach vorne gebückt halten oder Tätigkeiten mit einer fixierten Körperhaltung ohne Bewegungsmöglichkeit.

13.3 Tätigkeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind.

13.4 Tätigkeiten in Innenräumen bei Raumtemperaturen unter -5°C oder über $+28^{\circ}\text{C}$, sowie die regelmässige Beschäftigung mit Arbeiten, die mit starker Nässe verbunden sind.

Arbeiten bei Temperaturen zwischen $+10^{\circ}\text{C}$ bis -5°C sind zulässig, sofern der Arbeitgeber eine Bekleidung zur Verfügung stellt, die der thermischen Situation und der Tätigkeit angepasst ist. Bei der Beurteilung der Raumtemperatur sind auch Faktoren wie die Luftfeuchtigkeit, die Luftgeschwindigkeit oder die Dauer der Exposition einzubeziehen.

13.5 Tätigkeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen (Beachtung der Grenzwerte gemäss Art. 36 der Strahlenschutzverordnung)

Die Äquivalentdosis an der Oberfläche des Abdomens darf 2 mSv und die effektive Dosis als Folge einer Inkorporation darf 1 mSv nicht überschreiten.

13.6 Tätigkeiten unter Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen, insbesondere solche mit den Gefahrensätzen R40, R45, R46, R49, R60, R61, R62, R63, R64 oder Kombinationen davon. Ausserdem Tätigkeiten unter Einwirkung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie von Mitosehemmstoffen oder von Kohlenmonoxid.

Es ist sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Stoffen, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind, weder für die Mutter noch für das Kind nachteilig sind. Die für die Schweiz gültigen Expositionsgrenzwerte sind einzuhalten.

13.7 Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 2-4 gemäss der SAMV (Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen).

Tätigkeiten mit einer Exposition mit diesen Mikroorganismen sind nur zulässig, wenn die Risikoanalyse jede Gefahr für die Gesundheit von Mutter und Kind ausschliesst.

13.8 Tätigkeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen.

Zum Beispiel Schichtarbeit mit regelmässiger Rückwärtsrotation (Nacht-Spät-Früh) oder Arbeit an mehr als drei Nächten in Folge. Während der Schwangerschaft und während der Stillzeit dürfen Frauen keine Nacht- oder Schichtarbeit leisten, wenn diese mit den oben genannten beschwerlichen oder gefährlichen Arbeiten verbunden ist.

Wenn sie kein Feld angekreuzt haben, gehen Sie zu Frage 18

14 Wurde eine Gefahren- und Risikoanalyse vorgenommen für die Tätigkeiten, die als beschwerlich oder gefährlich gelten und die Sie oben angekreuzt haben?

 ja
 nein

Die Gefahren- und Risikoanalyse muss durch eine fachlich kompetente Person (Arbeitsarzt bzw. Arbeitsärztin, Arbeitshygieniker bzw. Arbeitshygienikerin) vorgenommen werden oder kann Bestandteil einer Branchenlösung sein. Liegt keine Risikoanalyse vor oder ist diese ungenügend, darf eine schwangere oder stillende Frau für Tätigkeiten gemäss den Punkten 13.1 bis 13.8 nicht beigezogen werden.

15 Haben Sie den gemäss Risikoanalyse erforderlichen Schutzmassnahmen genügend Rechnung getragen? (Schutzmassnahmen, die jegliche Gesundheitsschädigung von Mutter oder Kind ausschliessen.)

 ja
 nein

Informieren Sie die schwangere oder stillende Frau darüber!

16 Stellen Sie sicher, dass Überprüfungen alle 3 Monate erfolgen, um die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmassnahmen zu beurteilen?

 ja
 nein

Die Beurteilung des Gesundheitszustandes der schwangeren oder stillenden Frau im Rahmen der Überprüfung der getroffenen Massnahmen obliegt dem behandelnden Arzt bzw. der behandelnden Ärztin.

17	Versetzen Sie für den Fall, dass dies nötig ist, die Person zu einer ungefährlichen und gleichwertigen Arbeit oder, falls dies nicht möglich ist, hat die Person Anrecht auf 80 % ihres Lohnes?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> nein
18	Werden schwangere oder stillende Frauen auf Verlangen von Arbeiten befreit, die für sie beschwerlich sind?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> nein
19	Haben schwangere oder stillende Frauen die Möglichkeit, sich hinzulegen, sich auszuruhen oder in einer dafür geeigneten Umgebung zu stillen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
20	Setzen Sie die Frauen davon in Kenntnis, dass sie aus Gründen des Gesundheitsschutzes und in ihrem eigenen Interesse eine Schwangerschaft möglichst früh, d.h. bereits zu Beginn mitteilen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> nein

Diese Massnahme ist zu treffen, wenn das Risiko zu erheblich ist, wenn es nicht möglich ist, die geeigneten Schutzmassnahmen zu treffen oder wenn die Risikoanalyse nicht durchgeführt wurde oder ungenügend ist.

Die kritischste Phase erstreckt sich vom Beginn der Schwangerschaft bis zur 12. Schwangerschaftswoche. Erklären Sie Ihren Mitarbeiterinnen, dass ihr Recht auf Verschweigen der Schwangerschaft im Widerspruch steht zur Notwendigkeit, möglichst früh Schutzmassnahmen zu treffen.

Verbotene Arbeiten

21	<i>Kreuzen Sie die entsprechenden Felder an, wenn die folgenden Situationen in Ihrem Unternehmen vorliegen:</i>	
21.1	Nicht zulässig ist Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder eine technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.	<input type="checkbox"/>
21.2	Arbeiten, bei denen der Schalldruck 85 db(A) (L_{EX} 8 Std.) und mehr beträgt.	<input type="checkbox"/>
21.3	Arbeiten im Überdruck (z.B. in Druckkammern)	<input type="checkbox"/>
21.4	Arbeiten in Räumlichkeiten mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre	<input type="checkbox"/>
21.5	Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation oder Kontamination besteht.	<input type="checkbox"/>
21.6	Arbeiten mit Exposition gegenüber Substanzen, die gemäss Grenzwertliste am Arbeitsplatz der Suva (1903.d) in die Gruppe A oder B bzw. als R_E 1 oder 2 eingestuft sind.	<input type="checkbox"/>
21.7	Arbeiten mit Exposition gegenüber Mikroorganismen der Gruppen 3 und 4 gemäss der SAMV.	<input type="checkbox"/>
22	Sorgen Sie uneingeschränkt dafür, dass schwangere oder stillende Frauen von den oben angekreuzten Arbeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Informieren Sie Frauen, die schwanger werden können darüber, dass eine Gefährdung vom ersten Tag einer Schwangerschaft an besteht!

Schwangere Frauen und Frauen, bei denen eine Schwangerschaft nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen solche Räumlichkeiten oder Druckkammern nicht betreten.

Siehe Details unter Art. 36 Abs. 2 und 3 der Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (Stand vom 1. Januar 2011)

Eine Exposition gegenüber diesen Substanzen ist für schwangere und stillende Frauen verboten.

Davon ausgenommen sind Fälle, in denen nachgewiesen ist, dass die Arbeitnehmerin durch Immunisierung ausreichend dagegen geschützt ist und dass eine mögliche Exposition keine Gesundheitsgefährdung für die Mutter als auch für das Kind darstellt.

Diese Arbeiten sind verboten.

Zeit für das Stillen

23	Gewähren Sie den Müttern die zum Stillen nötige Zeit?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> manchmal <input type="checkbox"/> nein
----	---	---

Die zum Stillen verwendete Zeit zählt zu 100 % als Arbeitszeit, wenn Stillen im Betrieb erfolgt und zu 50 % als Arbeitszeit, wenn ausserhalb des Betriebes gestillt wird. Für diese Zeit ist kein Nachholen geschuldet.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Ihrem Betrieb andere Gefahren im Zusammenhang mit dieser Checkliste vorliegen. Sollte dies der Fall sein, müssen Sie die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Sie finden diese Checkliste auf:

www.geneve.ch/ocirt